Landratsamt Altötting Altötting, 08.09.2022

Gz.: 21-641.1/2

**Vermerk:**

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltver-träglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG

**Vorhaben:**

Walder Mühlbach;

Antrag auf (Neu-)Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Triebwerksanlage „Grein-mühle“ in Hirten, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz für weitere 30 Jahre

**Antragstellerin:**

**Frau Karina Heinle, Galsterlohe 12, 92697 Georgenberg**

Mit Schreiben vom 20.04.2022 (beim Landratsamt eingegangen am 28.04.2022) legte Frau Karina Heinle die Antragsunterlagen vom 13.11.2020 und 11.04.2022 zu dem oben genann-ten Vorhaben (Antrag auf (Neu-)Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Triebwerks-anlage „Greinmühle“ für weitere 30 Jahre) vor.

Beschreibung des Vorhabens

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung wur-de unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchge-führt und ergab folgende Ergebnisse:

**1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Größe des Vorhabens

Die Wasserkraftanlage „Greinmühle“ liegt am Walder Mühlbach in Hirten, Gemeinde Burgkir-chen a. d. Alz. Bei der Anlage handelt es sich eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch Nutzung der Wasserkraft, die sich nur relativ kleinräumig auf das Gewässer auswirkt.

Der (Weiter-)Betrieb dieser Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Benutzungen:

⮚ Aufstau des Walder Mühlbaches auf 424,204 müNN (DHHN12).

⮚ Absenken des Unterwassers am Kraftwerk „Greinmühle“ auf 419,124 müNN (DHHN12).

⮚ Ableiten von 1,6 m³/s Wasser aus dem Walder Mühlbach.

⮚ Einleiten von 1,6 m³/s Wasser in den Walder Mühlbach nach der Nutzung zur Erzeugung

der elektrischen Energie.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die für den geplanten Weiterbetrieb der Kraftwerksanlage benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum des Antragstellers (Wieser). Die notwendige Zuwegung für die Erreichbar-

keit der Anlagen ist vorhanden.

Das Wasser des Walder Mühlbaches wird aus der Alz entnommen, in den Alzkanal und von dort in den Tachertinger Mühlbach eingeleitet und über das Teilungsbauwerk in Bruck in der Gemeinde Garching a. d. Alz dem Walder Mühlbach und damit den Wasserkraftwerk „Grein-mühle“ in Hirten zugeleitet. Nach der Turbinenpassage bzw. der Speisung der von den Fach-behörden geforderten Fischwanderhilfe (z. B. Abstiegsanlage) wird das Wasser wieder in den Walder Mühlbach eingeleitet. Die Nutzung des Bodens beschränkt sich auf die Zufahrt zum Kraftwerk, Natur und Landschaft werden durch den Weiterbetrieb der Anlage nicht stär-ker genutzt bzw. gestaltet als bisher. Negative Veränderungen der Natur, der Landschaft, des Wassers und des Bodens sind insgesamt nicht zu erwarten.

1.3 Abfallerzeugung

Abfall wird in der Anlage nicht erzeugt. Vor der Turbine befindet sich ein Feinrechen mit einer lichten Weite von 30 mm, der mit einem Teleskoprechenreiniger ausgestattet ist. Das anfal-lende Rechengut wird entnommen, der Zivilisationsmüll separiert und anschließend fachge-recht entsorgt. Ein weiterer Anfall von Abfällen ist nicht zu erwarten. Sollte dies dennoch der Fall sein, so sind diese Abfälle ebenfalls ordnungsgemäß nach aktuell geltendem Recht zu entsorgen.

1.4 Unfallrisiko

Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, dass gefährliche Stoffe (Chemikalien, Gifte, Explosivstoffe etc.) beim Betrieb der Wasserkraftanlage eingesetzt werden. Die für die zum Betrieb der Anlage eingesetzten Fahrzeuge erforderlichen Schmiermittel, Hydraulikflüssig-keiten und Treibstoffe, die als wassergefährdend anzusehen sind, dürfen nicht in unmittelba-rer Nähe des Gewässers gelagert werden. Ein ggf. erforderlicher Austausch von derartigen Stoffen hat in ausreichendem Abstand zum Gewässer zu erfolgen. Außerdem ist bei der La-gerung und beim Austausch dieser Stoffe auch der Schutz des Grundwassers zu beachten.

Da sich die Anlage zudem abseits von vielbefahrenen Straßen und Wegen befindet, ist mit einem höheren Verkehrsaufkommen nicht zu rechnen. Die Zufahrt zum Kraftwerk wird, wie bisher, vom Kraftwerksbetreiber, von dessen Beauftragten (z. B. Entsorger) und von land-wirtschaftlichem Verkehr genutzt. Auch für die Naherholung kann ein geringes Verkehrsauf-kommen anfallen.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 Nutzungskriterien (bestehende Nutzungen)

Der Walder Mühlbach ist ein Gewässer dritter Ordnung und wird seit Jahrzehnten zur Er-zeugung von elektrischer Energie genutzt. Durch den Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerksanlage ergibt sich keine zusätzliche Beeinträchtigung des Gewässers. In einem Umgriff von 1.000 m um die Anlage sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen, andere Wassernutzungen sind ebenfalls nicht bekannt.

2.2 Qualitätskriterien

Der Weiterbetrieb des Kraftwerks hat keine Auswirkungen auf das Abflussgeschehen in der Alz, im Alzkanal und im Walder Mühlbach. Nachteilige Veränderungen in den Wasserspie-geln der betroffenen Gewässer können ausgeschlossen werden, ebenso Veränderungen des Grundwasserkörpers.

Hinsichtlich des Bodens ist davon auszugehen, dass keine zusätzliche Flächenversiegelung stattfindet. Andere negative Auswirkungen auf die Bodenqualität sind nicht erkennbar.

2.3 Schutzkriterien

⮚ FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Bio-

sphärengebiete, Ramsargebiete und Wasserschutzgebiete sind im näheren Umfeld des

Vorhabens (Radius ca. 1.000 m) nicht vorhanden.

⮚ Das nächstgelegene kartierte Biotop im Umgriff der Anlage ist oberstromig ca. 350 m ent-

fernt, wird jedoch durch die bereits bestehende Anlage nicht beeinträchtigt. Eingriffe in

Biotope finden ausweislich der Antragsunterlagen nicht statt.

⮚ Die nächstgelegene Wohnbebauung ist etwa 30 m in südlicher Richtung bzw. ca. 100 m

südöstlich von der Wasserkraftanlage entfernt und wird nicht stärker beeinträchtigt als

bisher. Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass

unmittelbar neben der Wasserkraftanlage ein Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut

werden soll. Nach Auskunft des Planers der Antragstellerin wird hinsichtlich der hier zu

erwartenden Lärmbelästigung bereits an einer Lösung gearbeitet.

⮚ Hinsichtlich des Denkmalschutzes ist davon auszugehen, dass keine Bau-, Boden- und

Kulturdenkmäler im unmittelbaren Umgriff des Vorhabens vorhanden sind (das am näch-

sten gelegene bekannte Denkmal befindet sich in südöstlicher Richtung etwa 500 m ent-

fernt). Zudem sind keine Eingriffe in den Boden geplant. Sollten wider Erwarten derartige

Denkmäler freigelegt werden, ist das Sachgebiet 31 – Denkmalschutz des Landratsamtes

Altötting umgehend zu informieren.

**3. Merkmale der möglichen Auswirkungen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Schutzgut** | **Tragweite der Auswirkungen** | | |
|  | **qualitativ** | **quantitativ** | **zeitlich** |
| **Boden** | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage kein Ein-griff in den Boden verbunden ist. | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage kein Ein-griff in den Boden verbunden ist. | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage kein Ein-griff in den Boden verbunden ist. |
| **Wasser** | **Unerheblich,** da der Weiterbetrieb der Anlage nicht mit Eingriffen verbunden ist, die die Wasser-qualität (weder bei Oberflächenwasser noch bei Grundwas-ser) beeinflussen. | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage keine Er-höhung der benutz-ten Wassermenge verbunden ist. | **Unerheblich,** da der Faktor Zeit bei dem weiteren Betrieb der Kraftanlage keine Rolle spielt. |
| **Luft / Klima** | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage keine Be-lastungen von Luft und Klima verbun-den sind. | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage keine Belastungen von Luft und Klima ver-bunden sind. | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage keine Belastungen von Luft und Klima verbun-den sind und damit der Faktor Zeit keine Rolle spielt. |
| **Tiere** | **Unerheblich,** da für aquatische Lebens-formen entsprechen-de Schutzmaßnah-men (z. B. Rechen) installiert wurden oder werden und Eingriffe in Lebens-bereiche anderer Tierarten nicht ein-gegriffen wird. | **Unerheblich,** da der Weiterbetrieb der Anlage keinerlei Ein-fluss auf die Menge der vorkommenden Tierarten (sowohl im Wasser als auch an Land) hat. | **Unerheblich,** da der Zeitraum des Wei-terbetriebs der An-lage für die Land- und Wassertiere hinsichtlich der Aus-wirkungen nicht von Bedeutung ist. |
| **Pflanzen** | **Unerheblich,** da für den Weiterbetrieb der Anlage keine Eingriffe in die Natur, insbesondere in die Fauna und die Flora, erforderlich sind. | **Unerheblich,** da für den Weiterbetrieb der Anlage keine Eingriffe in die Natur, insbesondere in die Fauna und die Flora, erforderlich sind. | **Unerheblich,** da für den Weiterbetrieb der Anlage keine Eingriffe in die Na-tur, insbesondere in die Fauna und die Flora, erforderlich sind. |
| **Landschaft** | **Unerheblich**, da der Weiterbetrieb der Anlage nicht mit Er-weiterungen oder erheblichen bauli-chen Veränderungen verbunden ist und die Landschaft somit nicht mehr als bisher beeinträchtigt wird. | **Unerheblich,** da der Weiterbetrieb der Anlage nicht mit Er-weiterungen oder erheblichen bauli-chen Veränderun-gen verbunden ist und die Landschaft somit nicht mehr als bisher beeinträchtigt wird. | **Unerheblich,** da der Weiterbetrieb der Anlage nicht mit Er-weiterungen oder erheblichen bauli-chen Veränderungen verbunden ist und die Landschaft somit unabhängig von der Genehmigungsdau-er nicht mehr als bis-her beeinträchtigt wird. |
| **Kultur- / Sachgüter** | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage keine Eingriffe in den Bo-den verbunden sind und damit Kultur- und Sachgüter nicht betroffen sein kön-nen. | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage keine Eingriffe in den Bo-den verbunden sind und damit Kultur- und Sachgüter nicht betroffen sein kön-nen. | **Unerheblich,** da mit dem Weiterbetrieb der Anlage keine Eingriffe in den Bo-den verbunden sind und damit Kultur- und Sachgüter nicht betroffen sein kön-nen. |
| **Mensch** | **Unerheblich,** weil durch den Weiterbe-trieb der Anlage kei-ne Menschen stärker als bisher beein-trächtigt werden. Die nächste Wohnbe-bauung ist etwa 30 Meter entfernt. Die geplante Neubebau-ung unmittelbar neben der Kraftanla-ge soll lt. Antrag-stellerin entspre-chend geschützt werden. | **Unerheblich,** weil durch den Weiterbe-trieb der Anlage kei-ne Menschen stär-ker als bisher beein-trächtigt werden. Die nächste Wohnbe-bauung ist etwa 30 Meter entfernt. Die geplante Neubebau-ung unmittelbar neben der Kraftanla-ge soll lt. Antrag-stellerin entspre-chend geschützt werden. | **Unerheblich,** weil durch den Weiterbe-trieb der Anlage kei-ne Menschen stär-ker als bisher beein-trächtigt werden (un-abhängig von der Laufzeit der Ge-stattung). Die näch-ste Wohnbebauung ist etwa 30 Meter entfernt. Die ge-plante Neubebau-ung unmittelbar ne-ben der Kraftanlage soll lt. Antragstellerin entsprechend ge-schützt werden. |

**Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung von Schutzgütern, welche nicht durch Vorsorge-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert oder ab-gemildert werden können, nicht zu erwarten ist.**

**Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher nach dem aktu-ellen Stand der Erkenntnisse verzichtet werden.**

Bernhard Langer